

Regelplan B II/9 modifiziert

Sperrung des Gehweges

Notweg über Fahrbahn geführt
Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung

Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage

Querabspernung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbake mit
doppelseitiger gelber Warnleuchte und
doppelseitigem Absperrschrankengitter
mit mindestens 3 doppelseitigen gelben
Warnleuchten

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbake Abstand
max. 9 m

**Querabspernung auf dem
Gehweg**
durch Absperrschrankengitter mit
mindestens 3 Rundstrahlern
(WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit
gelbem Dauerlicht

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter mit
Rundstrahlern (WL8 nach den
TL-Warnleuchten) mit gelbem
Dauerlicht

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2
- 2) [] zusätzlich Absperrschrankengitter
am Gehweg gegenüber

[] erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet

- 3) [] Podest und Rollstuhlrampen
vorhanden Podest und
Rollstuhlrampen sind
Voraussetzung für die Anordnung
dieses Plans, wenn die
Bordsteinhöhe mehr als 3 cm
beträgt

- 4) Außerhalb eines geschwindig-
reduzierten Bereiches

- Z 121 bei 30 - 50 m
- Z 123 bei 50 - 70 m

- 5) [] Signalzeitenplan
[] Signallageplan
[] Phasenfolgeplan

als Anlage beigefügt und
angeordnet

möglichst verkehrsabhängige
Schaltung anordnen

Haltverbote sind durch den
Baustellenverantwortlichen
mindestens 4 Tage vor
Baubeginn mit einem Zusatz
bezüglich des zeitlichen
Geltungsbereiches mit
Zeichen 283-10 (Haltverbot Anfang),
Zeichen 283-30 (Haltverbot Mitte)
und Zeichen 283-20 (Haltverbot Ende)
aufzustellen.

